

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 54/00 B

.....
Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-35, 20097 Hamburg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. März 2001 durch den
Präsidenten von W u l f f e n und die Richter S t e e g e und Dr. D r e h e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. August 2000 wird verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Bei der Klägerin wurde von dem Arzt Dr. M. wegen des Verdachts auf eine durch Umweltchemikalien verursachte Neurotoxikose eine Infusionsbehandlung mit hochdosierten Vitaminen und Mineralstoffen sowie Kortikosteroiden durchgeführt. Die Beklagte hat es abgelehnt, die Kosten dieser Behandlung zu tragen. Die dagegen gerichtete Klage war in beiden Tatsacheninstanzen erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) hat einen Erstattungsanspruch verneint, weil die angewandte Behandlungsmethode experimentellen Charakter habe, sich erst in klinischer Erprobung befinde und vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen bisher nicht anerkannt sei. Zudem hätten die behandelnden Ärzte lediglich den Verdacht auf eine neurotoxische Schädigung geäußert und von der Möglichkeit einer Chemikalienexposition im Wohnbereich und am früheren Arbeitsplatz gesprochen, was angesichts des Fehlens aussagekräftiger Befunde für eine Leistungspflicht der Krankenkasse nicht ausreiche.

Dem Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe, um im Beschwerdeverfahren die Zulassung der Revision zu erreichen, kann nicht entsprochen werden, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Satz 1 Zivilprozeßordnung). Unabhängig davon, ob einer der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für eine Revisionszulassung vorliegt, muß die Prozeßkostenhilfe versagt werden, weil nach summarischer Prüfung auch eine zugelassene Revision nicht zum Erfolg führen könnte (BSG SozR 1750 § 114 Nr 1 und 5; SozR 3-6610 Art 5 Nr 1).

Nach den Feststellungen des LSG handelt es sich bei der Annahme, daß die Klägerin an einer durch Umweltgifte ausgelösten Schädigung des Zentralnervensystems und der peripheren Nerven leide, um eine ungesicherte Hypothese. Objektive Befunde, die eine solche Schädigung belegen könnten, sind von dem gerichtlichen Sachverständigen nicht erhoben und von den anderen im Verfahren gehörten Ärzten nicht mitgeteilt worden. Dementsprechend hat auch der behandelnde Arzt selbst lediglich von einem Verdacht auf eine Neurotoxikose gesprochen. Eine Behandlung entspricht aber, wie der Senat entschieden hat, nur dann dem Zweckmäßigkeitserfordernis des § 12 Abs 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn das bestehende Krankheitsbild nach dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand die begründete Vermutung rechtfertigt, daß die vom Arzt angenommene Erkrankung vorliegt und mit der vorgeschlagenen Therapie wirksam behandelt werden kann. Gibt es dafür keinen objektiven Anhaltspunkt, gebührt dem Interesse der Versichertengemeinschaft an einer Begrenzung auf die nachweisbar medizinisch notwendigen Leistungen der Vorrang vor dem Interesse des Einzelnen an einem kostenfreien Heilversuch (BSGE 85, 56, 62 = SozR 3-2500 § 28 Nr 4 S 20 f - Amalgam).



Auch wenn die von den Ärzten Dr. M. und Dr. D. angenommene toxische Schädigung nachgewiesen würde, hätte die Krankenkasse für die Kosten der angewandten Infusionstherapie nicht aufzukommen, weil es sich um eine neue Behandlungsmethode im Sinne des § 135 Abs 1 SGB V handelt, für die der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen in den Richtlinien nach § 92 Abs 1 Satz 2 Nr 5 SGB V keine Empfehlung abgegeben hat und deren Anwendung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung deshalb ausgeschlossen ist. Nachdem das angefochtene Urteil dies zutreffend dargelegt hat und für Verfahrensmängel kein Anhalt besteht, ist nicht zu erwarten, daß eine etwaige Revision zu einem für die Klägerin günstigeren Ergebnis führen würde. Bei dieser Sachlage ist die Bereitstellung von Mitteln der öffentlichen Hand für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens nicht gerechtfertigt.

Die von der Klägerin selbst privatschriftlich eingelegte Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form, denn vor dem Bundessozialgericht müssen sich natürliche Personen durch Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen (§ 166 Abs 1 SGG). Das gilt auch für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde. Die nicht formgerechte und damit unzulässige Beschwerde war analog § 169 SGG durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)